Antrag

der Abgeordneten Rehs, Storm, Rock, Walter und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Für eine Abfindung zugunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die Förderungsmaßnahmen zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Müller im Sinne der Richtlinie für die Mühlenstelle über die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 13. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 23. Juni 1960) in Anspruch genommen haben, können bis zu 0,10 DM der nach § 7 Abs. 7 erhobenen Abgabe verwendet werden.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Abfindung ist, daß der Ostmüller seine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Abschnitts I Nr. 3 der Richtlinie infolge der Außerkraftsetzung der Regelung über die Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen verloren hat. Die Abfindung wird nach dem Durchschnitt der im Getreidewirtschaftsjahr 1961/1962 monatlich für den Ostmüller vermahlenen Menge Getreides bemessen. Je Tonne kann eine Abfindung bis zu 100 DM gezahlt werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Höhe der Abfindung nach Absatz 2 Satz 2 festzusetzen und das Verfahren für die Gewährung der Abfindung zu regeln."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1969

Rehs
Frau Korspeter
Dr. Kreutzmann
Paul

Storm
Rock
Dr. Hofmann (Mainz)
Frau Jacobi (Marl)
Frau Kalinke
Kühn (Hildesheim)
Leukert
Dr. von Nordenskjöld
Weiland

Walter
Busse (Herford)
Zoglmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an die vertriebenen und aus der SBZ geflüchteten Mühlenbesitzer, deren neugegründete wirtschaftliche Existenz im Bundesgebiet durch EWG-Recht zum zweiten Male zerstört worden ist.

Diesem Personenkreis wurde die Neugründung eigener Mühlenbetriebe verwehrt, weil die Mühlenkapazität im Bundesgebiet ohnehin zu groß war. Stattdessen sollte eine berufsähnliche Eingliederung gemäß § 75 Abs 3 des Bundesvertriebenengesetzes dadurch erreicht werden, daß den Ostmüllern im Rahmen der damals geltenden Vermahlungsbeschränkungen für eingeführten ausländischen Qualitätsweizen bestimmte Befreiungen eingeräumt wurden, so daß sie Weizen einführen, diesen bei einheimischen Mühlen vermahlen lassen und das Mehl vertreiben konnten. Die Ostmüller haben im Vertrauen auf die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen in die neugegründeten Mehlhandelsbetriebe u. a vielfach auch ihre Entschädigungsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz investiert.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 19 der EWG, wonach alle Vermahlungsbeschränkungen wegfielen, ist die Grundlage für die auf § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes gestützten Eingliederungsmaßnahmen entfallen. Die Westmühlen haben die Werklieferungs- und Vermahlungsverträge mit den Ostmüllern gekündigt, da sie nach Wegfall der Vermahlungsbeschränkungen aus eigenem Recht ausreichend Importgetreide verarbeiten können.

Im Ergebnis bedeutet die EWG-Verordnung Nr. 19 vielfach die nochmalige Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Ostmüller und auch den Verlust der hier investierten Lastenausgleichsgelder, weil die neugegründeten Betriebe der Ostmüller nach der jetzigen Sachlage nicht mehr lebensfähig sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der einheimischen Mühlenwirtschaft, die aus dem Bevölkerungszustrom in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche wirtschaftliche Vorteile gezogen hat, eine Ausgleichszahlung von 0,10 DM je t vermahlenes Getreide zugunsten der Ostmüller auferlegt werden. Es ist mit einem monatlichen Aufkommen von ca. 40 000 DM zu rechnen, so daß bis zum Auslaufen der Mühlenabgabe bis zum Jahre 1975 etwa 2,5 Mio DM zur Verfügung stehen werden. Dieser Betrag soll denjenigen Ostmüllern als Ausgleichszahlung zufließen, die durch das EWG-Recht ihre neugegründete wirtschaftliche Existenz wieder verloren haben.

Die Neuregelung soll mit einem § 7 a in das Mühlengesetz eingefügt werden.

Absatz 1 ermöglicht die Verwendung der Mühlenabgabe über den § 7 Abs. 7 hinaus zugunsten der Ostmüller in Höhe von bis zu 0,10 DM je t vermahlenes Getreide.

Absatz 2 Satz 1 erhebt zur Voraussetzung für die Zahlung der Abfindung, daß der Ostmüller seine selbständige Existenz durch den Wegfall der Vermahlungsbeschränkung aufgrund des Inkrafttretens der EWG-Verordnung Nr. 19 verloren hat. Maßstab für die Berechnung der Abfindung soll nach Satz 2 der Umfang der Geschäftstätigkeit sein, und zwar bezogen auf das Getreidewirtschaftsjahr vor Inkrafttreten der EWG-Verordnung Nr. 19.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die Einzelheiten der Abfindung und des Verfahrens geregelt werden.

Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4030

Antrag

der Abgeordneten Rehs, Storm, Rock, Walter und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Für eine Abfindung zugunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die Förderungsmaßnahmen zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Müller im Sinne der Richtlinie für die Mühlenstelle über die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 13. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 23. Juni 1960) in Anspruch genommen haben, können bis zu 0,10 DM der nach § 7 Abs. 7 erhobenen Abgabe verwendet werden.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Abfindung ist, daß der Ostmüller seine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Abschnitts I Nr. 3 der Richtlinie infolge der Außerkraftsetzung der Regelung über die Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen verloren hat. Die Abfindung wird nach dem Durchschnitt der im Getreidewirtschaftsjahr 1961/1962 monatlich für den Ostmüller vermahlenen Menge Getreides bemessen. Je Tonne kann eine Abfindung bis zu 100 DM gezahlt werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Höhe der Abfindung nach Absatz 2 Satz 2 festzusetzen und das Verfahren für die Gewährung der Abfindung zu regeln."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1969

Rehs
Frau Korspeter
Dr. Kreutzmann
Paul

Storm
Rock
Dr. Hofmann (Mainz)
Frau Jacobi (Marl)
Frau Kalinke
Kühn (Hildesheim)
Leukert
Dr. von Nordenskjöld
Weiland

Walter
Busse (Herford)
Zoglmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an die vertriebenen und aus der SBZ geflüchteten Mühlenbesitzer, deren neugegründete wirtschaftliche Existenz im Bundesgebiet durch EWG-Recht zum zweiten Male zerstört worden ist.

Diesem Personenkreis wurde die Neugründung eigener Mühlenbetriebe verwehrt, weil die Mühlenkapazität im Bundesgebiet ohnehin zu groß war. Stattdessen sollte eine berufsähnliche Eingliederung gemäß § 75 Abs 3 des Bundesvertriebenengesetzes dadurch erreicht werden, daß den Ostmüllern im Rahmen der damals geltenden Vermahlungsbeschränkungen für eingeführten ausländischen Qualitätsweizen bestimmte Befreiungen eingeräumt wurden, so daß sie Weizen einführen, diesen bei einheimischen Mühlen vermahlen lassen und das Mehl vertreiben konnten. Die Ostmüller haben im Vertrauen auf die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen in die neugegründeten Mehlhandelsbetriebe u. a vielfach auch ihre Entschädigungsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz investiert.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 19 der EWG, wonach alle Vermahlungsbeschränkungen wegfielen, ist die Grundlage für die auf § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes gestützten Eingliederungsmaßnahmen entfallen. Die Westmühlen haben die Werklieferungs- und Vermahlungsverträge mit den Ostmüllern gekündigt, da sie nach Wegfall der Vermahlungsbeschränkungen aus eigenem Recht ausreichend Importgetreide verarbeiten können.

Im Ergebnis bedeutet die EWG-Verordnung Nr. 19 vielfach die nochmalige Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Ostmüller und auch den Verlust der hier investierten Lastenausgleichsgelder, weil die neugegründeten Betriebe der Ostmüller nach der jetzigen Sachlage nicht mehr lebensfähig sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der einheimischen Mühlenwirtschaft, die aus dem Bevölkerungszustrom in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche wirtschaftliche Vorteile gezogen hat, eine Ausgleichszahlung von 0,10 DM je t vermahlenes Getreide zugunsten der Ostmüller auferlegt werden. Es ist mit einem monatlichen Aufkommen von ca. 40 000 DM zu rechnen, so daß bis zum Auslaufen der Mühlenabgabe bis zum Jahre 1975 etwa 2,5 Mio DM zur Verfügung stehen werden. Dieser Betrag soll denjenigen Ostmüllern als Ausgleichszahlung zufließen, die durch das EWG-Recht ihre neugegründete wirtschaftliche Existenz wieder verloren haben.

Die Neuregelung soll mit einem § 7 a in das Mühlengesetz eingefügt werden.

Absatz 1 ermöglicht die Verwendung der Mühlenabgabe über den § 7 Abs. 7 hinaus zugunsten der Ostmüller in Höhe von bis zu 0,10 DM je t vermahlenes Getreide.

Absatz 2 Satz 1 erhebt zur Voraussetzung für die Zahlung der Abfindung, daß der Ostmüller seine selbständige Existenz durch den Wegfall der Vermahlungsbeschränkung aufgrund des Inkrafttretens der EWG-Verordnung Nr. 19 verloren hat. Maßstab für die Berechnung der Abfindung soll nach Satz 2 der Umfang der Geschäftstätigkeit sein, und zwar bezogen auf das Getreidewirtschaftsjahr vor Inkrafttreten der EWG-Verordnung Nr. 19.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die Einzelheiten der Abfindung und des Verfahrens geregelt werden.